

\_\_\_ . Fertigung

## VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Baden Württemberg, vertreten durch das  
Regierungspräsidium Tübingen

- **Straßenbauverwaltung** -

und

der Stadt Meßstetten, vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Frank Schroft

- **Stadt** -

über die

### **Verlegung der L 440 in Meßstetten-Tieringen.**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Meßstetten und die Straßenbauverwaltung kommen überein, auf Wunsch der Stadt im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ im Stadtteil Tieringen die L 440 zu verlegen und die K 7170 sowie K 7144 verkehrsgerecht an die L 440 neu anzuschließen.

Lage im Straßennetz:

L 440: VNK 7819 031 NNK 7819 026 von ca. Stat. 1.710 bis ca. Stat. 2.392

VNK 7819 026 NNK 7819 032 von ca. Stat. 0.000 bis ca. Stat. 0.617

VNK 7819 032 NNK 7819 038 von ca. Stat. 0.000 bis ca. Stat. 0.100

Die Vereinbarung regelt die Planung und Durchführung der Maßnahme sowie die Kostentragung, das Eigentum, die Baulast, die Verkehrssicherungspflicht und die künftige Unterhaltung.

- (2) Die Vereinbarung stellt lediglich eine straßenrechtliche Zustimmung zur Verlegung der L 440 dar. Sowohl die baurechtliche Genehmigung als auch die straßenbauliche Genehmigung sind davon unabhängig.  
Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Lageplan vom Februar 2018 (*Lageplan des Bebauungsplanes*)

- (3) Der Vereinbarung liegen die straßenrechtlichen Gesetze und Verordnungen sowie die für die Straßenbauverwaltung geltenden baulichen Richtlinien zugrunde, die bei der Baudurchführung zu beachten sind; darüber hinaus die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“.

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Maßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die gesamte baurechtliche Genehmigung, Planung und Abwicklung einschließlich Gewährleistungsüberwachung zuständig und ist insoweit bis zur Verkehrsfreigabe als Straßenbaulastträgerin anzusehen. Sie ist berechtigt, ihre Verpflichtungen über einen mit privaten Dritten abzuschließenden Vertrag zu erfüllen.
- (2) Die Stadt erlangt das Baurecht mittels eines Bebauungsplanverfahrens.
- (3) Die Stadt stellt das Einvernehmen mit dem zukünftigen Baulastträger Land (Straßenbauverwaltung) für die Ausführungsplanung her. Hierfür muss die straßenbauliche Genehmigung vor Baubeginn beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.1 Straßenbau Nord, eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und lässt diesen Entwurf von einem zertifizierten Auditor nach ESAS 2002 auditieren (Ausführungsentwurfsaudit). Sie holt die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ein und legt die Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor.
- (4) Die Stadt führt den Grunderwerb durch und beantragt die Schlussvermessung.
- (5) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Haftungsansprüchen Dritter, die bis zur Abnahme bzw. Verkehrsfreigabe entstehen, frei.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, die Straßenbauverwaltung (Baureferat Nord, Reutlingen), den Landkreis und die Verkehrsbehörde abgenommen.

## II. Kostentragung

### § 3

#### Kosten der Neu-/Umbaumaßnahme

Die Stadt trägt als Veranlasserin der Maßnahme sämtliche Kosten, die beim Bau der Verlegung der L 440 anfallen. Mit der Verkehrsübergabe wird ein Vorteilsausgleich entsprechend den geltenden Ablöserichtlinien (Erhaltungsaufwand für die neue L 440 abzüglich Aufwand für die alte L 440) vorgenommen, der durch eine einmalige pauschale Zahlung beglichen wird.

### § 4

#### Übergang von Straßenbaulast und Eigentum, Widmung und Umstufung

- (1) Die Stadt trägt alle Kosten für eventuellen Grunderwerb, für vorübergehende Inanspruchnahme sowie ggf. für Entschädigungen. Ebenso die Kosten für Vermessung und Vermarkung. Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt. Ein Vermessungsentwurf ist der Straßenbauverwaltung (Referat 45) zu übersenden und mit ihr abzustimmen. Die Stadt überlässt der Straßenbauverwaltung (Referat 41) kostenlos einen Veränderungsnachweis.
- (2) Mit der Verkehrsfreigabe wechselt die Straßenbaulast von der Stadt auf das Land. Insoweit geht auch das Eigentum an den Straßengrundstücken ohne Entschädigung auf die neuen Träger der Straßenbaulast über (§10 Abs.1 StrG).
- (3) Mit Abstufung der bisherigen Verkehrsflächen zur Gemeindestraße wechselt die Straßenbaulast vom Land auf die Stadt. Insoweit geht auch das Eigentum an den Straßengrundstücken ohne Entschädigung auf die neuen Träger der Straßenbaulast über (§10 Abs.1 StrG).
- (4) Die Belange der Kreisstraßen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt geregelt.
- (5) Für die Widmung der neuen Straße zur Landesstraße L 440 und Abstufung der bisherigen L 440 zur Gemeindestraße ist das Regierungspräsidium zuständig.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 5

##### Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung, Verkehrssicherungspflicht, Bestandsunterlagen

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten und entsprechend gewidmeten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mit Fertigstellung der Maßnahme sind sämtliche Bestandsunterlagen (wie z.B. Ausführungspläne, Bauwerksbücher, Beckenbücher) den neuen Baulastträgern kostenlos zu übergeben.

#### § 6

##### Straßeninformationsbank

Die Stadt trägt die Kosten für die Änderung der Straßeninformationsbank. Zur Fortführung der Straßendaten benötigt die Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen:

- Lageplan und Regelquerschnitt je in .pdf
- Lageplan in .dxf, georeferenziert (Gauß-Krüger)  
In der dxf.Datei werden nur die Achsen und Ränder benötigt.
- Die Aufbaudaten mit dem jeweiligen Bindemittel, Einbaumonat/-Jahr

#### § 7

##### Schriftform und Zahl der Fertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten jeweils 2 Fertigungen.

Für die Stadt:  
Meßstetten, den .....

Für die Straßenbauverwaltung:  
Regierungspräsidium Tübingen  
Tübingen, den .....

.....  
Frank Schroft  
Bürgermeister

.....  
Bertram Menner  
Referatsleiter Straßenbetrieb  
und Verkehrstechnik